Bundesnetzagentur

Vollstreckung von Verfügungen des BLastV (Gas)

Dr. David Weiglin

Infoveranstaltung Letzt- und Endverbraucher in einer Gasmangellage

20.06.2023

Inhalt

- Rechtlicher Rahmen
  - Was bedeutet Vollstreckung überhaupt?
- Vorstellung Gesamtkonzept
  - Wie setzt der BLastV seine Verfügungen durch?

© Bundesnetzagentur

Vollstreckung – Rechtlicher Rahmen

- Vollstreckung bedeutet zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsakts
- Beugemittel (und keine Sanktion, vgl. aber § 4 GasSV und § 15 Abs. 3 EnSiG)
- Zwangsmittel i.R.d. Bundeslastverteilung = Zwangsgeld und Ersatzvornahme
- Mittels **Ersatzvornahme** kann die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen
  - Wichtig: Vornahme der Handlung muss durch einen anderen möglich sein (vertretbare Handlung)
- Das **Zwangsgeld** kommt hingegen in Betracht, wenn eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden kann und sie nur vom Willen des Pflichtigen abhängt

© Bundesnetzagentur

Überblick Gesamtkonzept

Ratierliche Kürzung per Allgemein- oder Individualverfügung gegenüber RLM-Kunden

- Zwangsmittel: **Zwangsgeld**
- Bedarf keiner Unterstützung durch Netzbetreiber
- Vorrangig angedacht gegenüber vollständiger Bezugsuntersagung (aber letztlich lageabhängig)

Vollständige Bezugsuntersagung von Gas per (Allgemein- oder) Individualverfügung gegenüber RLM-Kunden

- Zwangsmittel: **Ersatzvornahme**
- BLastV beauftragt Netzbetreiber zur technischen Umsetzung
- Ggf. unterstützen Länder durch Vollstreckungshilfe bei Durchsetzung vor Ort

© Bundesnetzagentur